



Interne Dienste	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Stegen, Eckhard Datum: 02.03.2017	Beschlussvorlage	2017/068
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht
Erneute Übersendung eines Wahlvorschlages an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht wegen eines Fehlers bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses

Produkt/e:

111-600 Interne Dienste

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	10.04.2017	Kreisausschuss
Ö	19.06.2017	Kreistag

Anlage/n:

1

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt Herrn Jörn Hedder oder eine andere geeignete Person für den Wahlvorschlag.

Für die Benennung des Wahlvorschlages ist gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Sachlage:

Mit Schreiben vom 4. August 2015 hatte das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht den Landkreis Lüneburg gebeten, einen Wahlvorschlag für die neue Wahlperiode des Senats für Flurbereinigung vom 10. Juni 2016 bis zum 9. Juni 2021 zu unterbreiten.

In seiner Sitzung vom 21. Dezember 2015 hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg einstimmig beschlossen, den Landwirt Herrn Jörn Hedder, Lüneburger Straße 18, 21385 Amelinghausen, für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter vorzuschlagen.

Daraufhin ist Herr Hedder mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht als Wahlvorschlag benannt worden.

Nunmehr hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht mit Schreiben vom 7. Februar 2017 mitgeteilt, dass bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses ein Verfahrensfehler festgestellt worden ist, der eine Neuwahl zwingend notwendig macht.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht bittet darum, bis zum 20. April 2017 einen Wahlvorschlag für den Landkreis Lüneburg zu übersenden und dabei eine Person zu benennen. Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Wahlvorschlages kann eingeräumt werden. Es bestehen keine Bedenken, die im Wahlgang 2015/2016 benannte Person wieder vorzuschlagen.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden erneut durch einen vom Niedersächsischen Landtag bestellten Wahlausschuss gewählt. Die Amtszeit der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft vom Tag der Wahl an fünf Jahre lang.

Der Wahlvorschlag ist vom Kreistag des Landkreises Lüneburg mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu beschließen.

Es ist darauf zu achten, dass nur eine Person vorgeschlagen wird, die den Vorschriften der §§ 20 bis 23 Verwaltungsgerichtsordnung (siehe Anlage) genügt und bereit ist, das Amt wahrzunehmen. Sie muss außerdem nach § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz Inhaberin oder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

Obwohl gegen die Wahl einer Altenteilerin oder eines Altenteilers nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird seitens des Präsidenten des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichtes gebeten, wegen der Dauer der Amtszeit nach Möglichkeit davon abzusehen, eine Altenteilerin oder einen Altenteiler vorzuschlagen.

In der letzten Amtszeit war keine Landwirtin bzw. kein Landwirt aus dem Landkreis Lüneburg als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter im Senat für Flurbereinigung vertreten.

Herr Jörn Hedder ist weiterhin bereit, das Amt wahrzunehmen.

Es steht dem Kreistag frei, auch eine andere Person zu benennen.

Erklärung

betr. die Wahlen zur ehrenamtlichen RichterIn/zum ehrenamtlichen Richter des Senats für
Flurbereinigung bei dem Niedersächsischen Obergerichtsgericht

Ich,

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Beruf)

wohnhaft in

(Postleitzahl)

(Ort)

(Straße, Nr.)

Landkreis geb. am

Telefon (beruflich) (privat)

mobil E-Mail

Fax (beruflich) (privat)

bin Deutsche/Deutscher, habe das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Land Niedersachsen) und bin Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten nicht verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist nicht gegen mich erhoben.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten.

Ich bin ferner nicht

1. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. RichterIn (BerufsrichterIn)/Richter (Berufsrichter),
3. Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst,
4. Berufssoldatin/Berufssoldat oder Soldatin/Soldat auf Zeit,
5. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar oder Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

....., den

.....
(Unterschrift)

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

Flurbereinigungsgesetz

§ 139

(1) Das Flurbereinigungsgericht besteht aus den erforderlichen Richtern, ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern; Vorsitzender ist ein Richter.

(2) Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die anderen ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muss sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.